

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung, Stufe I)

Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“

Stadt Daaden



April 2022

Auftraggeber:

Stadt Daaden
Bahnhofstraße 4
57567 Daaden

Auftragnehmer:

Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter:

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Biebertal, 27.04.2022

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1 Situation.....	8
2.2 Planung	9
2.3 Wirkfaktoren.....	9
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3 Relevanzprüfung	12
4 Fazit	17
5 Literatur	18
6 Anhang (Relevanzprüfung)	19

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Daaden plant im Ortsteil Biersdorf die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“. Nähere Erläuterungen siehe Kap. 1 der Begründung zum Bebauungsplan.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten der TK25 aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz der letzten 10 Jahre,
- Potentialabschätzung des Plangebiets und der Umgebung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und am 15.09.2017 abermals geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, auf die letzte Neufassung vom 15.09.2017.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für das Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden der Länder, sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz können Ausnahmen zulassen.

- *"zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."*

Dabei darf jedoch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich dadurch nicht der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*
- *Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).*

Ergänzend ist der Nestschutz der § 24 Abs. 3 des Landes-Naturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz zu beachten:

„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“

2 Situation, Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Situation

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Friedhofes von Biersdorf. Südwestlich vom Plangebiet grenzt die Grundschule an. Das Plangebiet selbst ist eine leicht nach Norden geneigte Fläche, die im Bereich innerhalb der Baugrenze durch eine Böschung terrassiert ist und nach Norden hin abfällt. Daran anschließend fällt der Hang, der mit Gehölzen bewachsen ist, weiter zum Daadenbachtal (275 m ü. NN) hin ab. Am Hangfuß befindet sich die Bahnlinie (280 m ü. NN). Im Westen des Plangebietes befinden sich Freiflächen, die mit Gehölzen bestanden sind und als Lagerfläche mit Fertiggaragen und einer Freifläche genutzt wird. Weiter westlich grenzt die Bebauung an. Im Osten sind die Flächen ebenfalls mit Gehölzen bestanden. Südöstlich wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg begrenzt, der als Radweg ausgewiesen ist. Der räumliche Geltungsbereich reicht über eine Vielzahl von Flurstücken, die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgelistet sind. Er umfasst eine Gesamtgröße von 5.132 qm. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Friedhofstraße.



Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“ in der Stadt Daaden (Bildquelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; aus https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff: 04/2022).

2.2 Planung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit als Höchstmaß mit II festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die maximale Gebäudehöhe darf die festgesetzte Höhe von 12,0 m nicht überschreiten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Fläche für Gemeinbedarf mit einer Baugrenze gekennzeichnet.

Stellplätze, Carports, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und sonstige zur Kindertagesstätte gehörenden Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (Ziff. 3b der TF).

Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser

Die Einrichtungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind landschaftsgerecht in Erdbauweise auszuführen. Die nicht unmittelbar für die Rückhaltung benötigten Bereiche sind als extensiv zu pflegende Wiesenfläche bzw. Gehölzflächen anzulegen.

Grünflächen und Pflanzgebote

Die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

2.3 Wirkfaktoren

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung (Schule, Friedhof) resultiert im gesamten Geltungsbereich ein erhebliches Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Untersuchungsbericht sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Aufgrund der räumlichen Lage und der beschriebenen Habitatausstattung weist der Geltungsbereich und dessen Umfeld Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien und Amphibien auf. Infolgedessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dieser Bericht bezieht die Ergebnisse der Potentialabschätzung vom 08.02.2022 und die Analyse der webbasierten Daten der TK25 aus ARTeFAKT ein.

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Die Bebauung und Nutzung führt durch den Flächenverlust sowie die zu erwartende Nutzung zu einer Degradierung dieses Bereiches. Hierdurch sind Wirkungen auf die Tierwelt zu erwarten. Es wird baubedingt zu einem Verlust von gemähter Wiese, ruderaler Gras- und Krautfluren, ruderaler Brombeersukzession sowie von einheimischen Gehölzen und Hecken und Einzelbäumen kommen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und eine Änderung von

Habitatstrukturen durch das Überbauen sowie sekundäre Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärmemissionen und Bewegungen. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden durch das Vorhaben direkt nicht beansprucht. Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und dessen Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Das Störungsniveau wird durch die geplante Nutzung verstärkt.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen, der teilweisen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen-sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch anlage- und betriebsbedingten Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen und vorübergehenden Folgen von Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen ergeben.

2.3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die Umwandlung der bestehenden Freiflächen führen durch den Flächenverlust sowie die zu erwartende Nutzung zu einer Degradierung dieses Bereiches. Es wird in Bezug auf das Grünland anlagebedingt zu einem Verlust und einer Bestandsveränderung kommen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine erhebliche Barrierewirkung bzw. eine Zerschneidung von Habitaten, Habitatkomplexen oder Wanderwegen ist durch die räumliche Lage und der Mobilität der ggf. betroffenen Arten nicht zu erwarten.

2.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden keine Flächen beansprucht, die über den anlagebedingten Bedarf hinausgehen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Eine erhebliche Barrierewirkung bzw. eine Zerschneidung von Habitaten, Habitatkomplexen oder Wanderwegen ist durch die räumliche Lage und der Mobilität der ggf. betroffenen Arten nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch Lärmimmissionen zu rechnen.

Stoffeinträge

Baubedingte Wirkungen durch Stoffeinträge dürften höchstens marginale Auswirkungen haben.

Erschütterungen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch Erschütterungen (Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge) zu rechnen.

Optische Störungen

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Störung durch optische Einflüsse (Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge, Personenbewegungen) zu rechnen.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Wirkungen durch Lärmimmissionen dürften durch die Vorbelastung (benachbarte Schule) geringe Auswirkungen haben.

Stoffeinträge

Betriebsbedingte Wirkungen durch Stoffeinträge dürften höchstens marginale Auswirkungen haben.

Optische Störungen

Betriebsbedingt ist mit geringen Störungen durch optische Einflüsse zu rechnen.

Kollisionsrisiko

Betriebsbedingte Wirkungen durch Kollisionen sind nicht auszuschließen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzvorprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Plangebiet sowie im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Als Datengrundlage dient die Potentialabschätzung vom 08.02.2022 sowie Informationen einer Datenbankabfrage von ARTeFAKT für die als relevant eingestufte Tiergruppen.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

(a) Vögel

Das Plangebiet weist eine heterogene Habitatstruktur auf. Dabei wechseln sich halboffene Bereiche sowie Bereiche mit einem ausgeprägten Waldcharakter ab. Gleichzeitig ist das Plangebiet aufgrund der Lage jedoch erheblich gestört. Infolgedessen ist das Vorkommen eines verarmten Arteninventars wahrscheinlich.

Das Auftreten von typischen Arten der Hecken- und Gehölzränder ist sehr wahrscheinlich. Hierunter fallen neben vielen anderen Arten auch artenschutzrechtlich relevante Arten wie Bluthänfling, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Star, Türkentaube, Turmfalke, Turteltaube und Waldohreule (Einzelbaum).

Eine besondere Funktion des Plangebiets für durchziehende Vogelarten wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Für das Plangebiet ist festzustellen, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Hierzu zählen z.B. Beleuchtungsmanagement, Fällzeitregelungen, Vermeidung von Spiegelungen, Kompensation von Gehölzen.

Zur konkreten Abschätzung des Konfliktpotentials sind avifaunistische Untersuchungen durchzuführen.

Fazit: Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(b) FledermäuseJagdgebiet

Der Planungsraum wird vermutlich regelmäßig von Fledermäusen als Jagdgebiet frequentiert. Hierbei ist eine Nutzung aller Habitatelemente, also der offenen Grünlandbereiche, der Grenzstrukturen entlang von Wegen und Gehölzen anzunehmen.

Durch die Größe des betroffenen Bereichs ist eine erhebliche qualitative Abwertung der Habitatvoraussetzungen und einhergehend ein erheblicher Verlust geeigneten Jagdraums nicht denkbar. Eine Beeinträchtigung der Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch die ungesicherte Versorgungssituation und somit das Eintreten von Störungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist möglich und müsste im konkreten Falls geprüft werden. Zur Verbesserung der Datenlage sind hierfür gezielte Untersuchungen notwendig.

Transfer Routen

Regelmäßig frequentierte Transfer Routen zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum sind aufgrund den günstigen Voraussetzungen entlang der Gehölzränder möglich.

Durch eine Beanspruchung sind erhebliche Konflikte dann möglich, wenn durch die Bebauung eine ausreichende Durchlässigkeit verloren geht. Hierzu kann auch eine Änderungen der Beleuchtungssituation zählen.

Quartiere

Es ist unwahrscheinlich, dass Arten mit einer Präferenz für Baumhöhlen und Spaltenquartiere geeignete Bedingungen vorfinden, die als Quartier geeignet sind. Im Rahmen der Kontrolle der vorhandenen Bäume konnten keine nutzbaren Strukturen im geplanten Eingriffsbereich festgestellt werden.

Das Auftreten von Wochenstuben, Temporärquartieren (Männchenquartiere, Balzquartiere) und Winterquartieren ist somit nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass durch Eingriffe, wie Baumfällungen kein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen besteht.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Tatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beleuchtungsmanagement) ausgeschlossen werden.

Fazit: Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(c) Haselmaus

Die Gehölzstrukturen weisen strukturell und hinsichtlich der Zusammensetzung der Pflanzenarten günstige Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen der Haselmaus auf. Das Auftreten der Art ist

daher möglich.

Eine Beeinträchtigung der Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch die ungesicherte Versorgungssituation und somit das Eintreten von Störungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist möglich und müsste im konkreten Falls geprüft werden. Zur Verbesserung der Datenlage sind hierfür gezielte Untersuchungen notwendig.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies müsste bei Veränderungen im Gehölzbestand durch die Einhaltung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Fällzeitenregelungen, ökologische Begleitung) ausgeschlossen werden. Zur Verbesserung der Datenlage sind hierfür gezielte Untersuchungen notwendig.

Fazit: Die Haselmaus stellt eine potentiell betroffene Art dar.

(d) Sonstige Säugetiere

Im Plangebiet kann das Vorkommen von Wanderkorridoren der Wildkatze ausgeschlossen werden. Ein dauerhaftes Vorkommen ist aufgrund der Habitatvoraussetzungen ebenfalls auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten (Biber, Feldhamster, Luchs und Wolf) können aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld ausgeschlossen werden.

Fazit: Die weiteren Säugetierarten stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(e) Reptilien

Das Plangebiet weist in den Saumbereichen ausreichende Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen der Schlingnatter und möglicherweise auch der Zauneidechse. Zudem sind Vorkommen der Blindschleiche und Waldeidechse wahrscheinlich. Auch wenn diese Arten artenschutzrechtlich nicht weiter relevant sind, müssen sie im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichplanung Berücksichtigung finden.

Vorkommen von Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter können ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich und kann aber bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Verbesserung der Datenlage sind hierfür gezielte Untersuchungen notwendig.

Fazit: Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(f) Amphibien

In der weiteren Region können Amphibienarten vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der oben genannten Amphibienarten nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(g) Käfer

In der weiteren Region kommen Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitat- und Waldstruktur und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Fazit: Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(h) Libellen

In der weiteren Region können Libellenarten vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. In diesem Zusammenhang sind Vorkommen von Asiatischer Keiljungfer, Zierlicher Moosjungfer, Großer Moosjungfer und Grüner Keiljungfer zu nennen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Fazit: Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

(k) Schmetterlinge

In der weiteren Region können Schmetterlingsarten vorkommen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie

genannt werden. In diesem Zusammenhang sind Vorkommen von Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernden Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzen Apollo, Nachtkerzenschwärmer, Spanischer Flagge zu nennen. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitat- und Waldstruktur und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Fazit: Die Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Arten dar.

4 Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfszentrum“, wenn entsprechend geeignete Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Im weiteren Planverfahren werden jedoch im Rahmen einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterführende Untersuchungen zur Klärung tatsächlich vorkommender Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien empfohlen. Bei entsprechenden Befunden sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren, um eine Beeinträchtigung der betroffenen Art(en) zu vermeiden bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

5 Literatur

GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

LITERATUR

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- PLAN Ö (2021): Faunistische Untersuchungen – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“, 01.09.2021, Biebertal

6 Anhang (Relevanzprüfung)

Tab. 2: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (Kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
5213	AMP	§	Bergmolch	N x	ja	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung					
5213	AMP	§	Erdkröte	N x	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung						
5213	AMP	§	Fadenmolch	N x	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung						
5213	AMP	§	Feuersalamander	N x	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung						
5213	AMP	§§	Geburtsheiferkröte	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AMP	§§	Gelbbauchunke	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AMP	§	Grasfrosch	N x	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung						
5213	AMP	§§	Kammolch	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AMP	§§	Kreuzkröte	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AMP	§	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AMP	§	Teichmolch	N x	ja	möglich artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung						
5213	AVI	§	Amsel	N x	ja	allgemein häufige Art						
5213	AVI	§	Bachstelze	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AVI	sonstZugvogel	§§§	Baumfalke	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum					
5213	AVI	§	Baumpieper	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Bekassine	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum					
5213	AVI	§	Birkenzeisig	N x	ja	allgemein häufige Art						
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Blässhuhn, Bläsralle	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum					
5213	AVI	§	Blaumeise	N x	ja	allgemein häufige Art						
5213	AVI	§	Bluthänfling	N x	ja	-						
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§	Braunkehlchen	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum					
5213	AVI	§	Buchfink	N x	ja	allgemein häufige Art						
5213	AVI	§	Buntspecht	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum						
5213	AVI	§	Dorngrasmücke	N x	ja	allgemein häufige Art						
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§§	Drosselrohrsänger	N x	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum					

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	
							sonstige Quellen	eigene Kartierung					
5213	AVI	§	Eichelhäher	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§§	Eisvogel	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Elster	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Feldlerche	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Feldschwirl	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Feldsperling	N x	x		ja	ja	ja	-	ja		-
5213	AVI	§§§	Fischadler	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Fitis	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§§	Flussregenpfeifer	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§§	Flussuferläufer	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Gartenbaumläufer	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Gartengrasmücke	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Gartenrotschwanz	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Gebirgsstelze	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Gelbspötter	N x	x		ja	ja	ja	-	ja		-
5213	AVI	§	Gimpel, Dompfaff	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Girlitz	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§	Goldammer	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§§	Goldregenpfeifer	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Graureiher	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Grauschnäpper	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§§	Grauspecht	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§	Grünfink, Grünlings	N x	x		ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja		allgemein häufige Art
5213	AVI	§§	Grünspecht	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	AVI	§§§	Habicht	N x	x		nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein		keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beiträchtigung durch das Projekt	
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
5213	AVI		§	Haselhuhn	N x	x	nein	nein	nein	ja	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Haubenmeise	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Haubentaucher	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Hausrotschwanz	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Hausperling	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Heckenbraunelle	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Hohltaube	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Kernbeißer	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Kiebitz	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Klappergrasmücke	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	
5213	AVI		§	Kleiber	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§	Kleinspecht	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	
5213	AVI		§	Kohlmeise	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Kormoran	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§§§	Kranich	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Krickente	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Kuckuck	N x	x	nein	nein	nein	nein	durch eigene Erhebungen auszuschließen	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Lachmöwe	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Mauersegler	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§§§	Mäusebussard	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Mehlschwalbe	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Misteldrossel	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§§	Mittelspecht	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	
5213	AVI		§	Mönchsgrasmücke	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Anh.i.: VSG	§	Neuntöter	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
							sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume			
5213	AVI		§	Pirol	N x	x	nein	nein	nein	ja	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Rabenkrähe	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§§	Raubwürger	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Rauchschwalbe	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Raufußkauz	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Rebhuhn	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Reihherente	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Ringeltaube	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§	Rohrhammer	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Rotkehlchen	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Rotmilan	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§§§	Schleiereule	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Schwanzmeise	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Schwarzhalstaucher	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Schwarzkehlchen	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Schwarzmilan	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§	Schwarzspecht	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§§§	Schwarzstorch	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Singdrossel	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§	Sommergoldhähnchen	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§§§	Sperber	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Star	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§	Steinschmätzer	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Anh.1: VSG	§	Sternaucher	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Stieglitz, Distelfink	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VS	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beinträchtigung durch das Projekt	
							sonstige Quellen	eigene Kartierung					
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§	Stockente	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§	Sturmmöwe	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Sumpfmöwe	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja	allgemein häufige Art	
5213 AVI		§	Sumpfrohrsänger	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§	Tafelente	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Tannenhäher	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Tannenmeise	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§§	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Trauerschnäpper	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja	allgemein häufige Art	
5213 AVI		§	Türkentaube	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	ja	-	
5213 AVI		§§§	Turmfalke	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	ja	-	
5213 AVI		§§§	Tureltaube	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	ja	-	
5213 AVI	Anh.1: VSG	§§§	Uhu	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	sonst.Zugvogel	§	Wachtel	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Anh.1: VSG	§§	Wachtelkönig	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Waldbaumläufer	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§§§	Waldkauz	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Waldlaubsänger	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§§§	Waldohreule	N x	x	ja	ja	ja	ja	-	ja	-	
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§	Waldschnepe	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Art.4(2): Rast	§§	Waldwasserläufer	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Wasserramsel	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI		§	Weidenmeise	N x	x	ja	ja	ja	ja	allgemein häufige Art	ja	allgemein häufige Art	
5213 AVI	Art.4(2): Brut	§§	Wendehals	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213 AVI	Anh.1: VSG	§§§	Wespenbussard	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (Kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	Artefakt	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
							sonstige Quellen	eigene Kartierung					
5213	AVI	Art.4(2): Brut	§	Wiesenpieper	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	sonst.Zugvogel	§	Wiesenschafstelze	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI		§	Wintergoldhähnchen	N x	x			ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§	Zaunkönig	N x	x			ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI		§	Zilpzalp	N x	x			ja	ja	ja	allgemein häufige Art	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§§	Zwergschnepfe	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	AVI	Art.4(2): Rast	§	Zergtaucher	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Braunrötlicher Spitzdeckenbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Dunkelschenkliger Kurzdeckenbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Feld-Sandlaufkäfer	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Gefleckter Blütenbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Gefleckter Schmalbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Gemeiner Reisigbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Hirschkäfer	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Kleiner Schmalbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	COL		§	Schwarzer Schmalbock	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	GAS			Dunkers Quellschnecke	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	GAS	II, V	§§	Flussperlmuschel	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§	Ampfer-Grünwidderchen	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§§	Blauschillernder Feuerfalter	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§	Brauner Bär	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§	Brauner Feuerfalter	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§	Brauner Perlmutterfalter	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP		§	Dukaten-Feuerfalter	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	II, IV	§§	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	N x	x			nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VS	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			Vorkommen der Art im Wirkraum	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Beitragsleistung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
							sonstige Quellen	eigene Kartierung (Umfeld)	Quelle				
5213	LEP	§	Geißklee-Bläuling	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Großer Schillerfalter	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Großes Wiesenvögelchen	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Hauhechel-Bläuling	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	LEP	§	Kaisermantel	N x	x	ja	ja	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Kleiner Eisvogel	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Kleiner Feuerfalter	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Kleines Wiesenvögelchen	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	LEP	§	Lilagold-Feuerfalter	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	LEP	§	Rotklee-Bläuling	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	LEP	§	Schwalbenschwanz	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	LEP	§	Sechsfleck-Widderchen	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	LEP	§	Weißbindiges Wiesenvögelchen	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	MAM	§§	Bedsteinfledermaus	N x	x	ja	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Braunes Langohr	N x	x	ja	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§	Eichhörnchen	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	MAM	§§	Fransenfledermaus	N	x	x*	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Graues Langohr	N	x	x*	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Große Bartfledermaus	N x	x	ja	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Großer Abendsegler	N	x	x*	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Großes Mausohr	N x	x	ja	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	
5213	MAM	§§	Haselmaus	N x	x	ja	ja	nein	ja	-	ja	-	
5213	MAM	§§§	Luchs	N x	x	nein	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum	
5213	MAM	§	Maulwurf	N x	x	ja	ja	nein	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	
5213	MAM	§§	Kleine Bartfledermaus	N x	x	ja	ja	nein	(ja)	-	(ja)	-	

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art		
					Status für TK 25	Artefakt	Quelle			Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beiträchtigung durch das Projekt					
							Sonstige Quellen	eigene Kartierung	Quelle								
5213	MAM IV	§§	Kleiner Abendsegler	N	x*	ja	(ja)	-									
5213	MAM IV	§§	Rauhautfledermaus	N	x*	ja	(ja)	-									
5213	MAM IV	§§	Wasserfledermaus	N	x	ja	(ja)	-									
5213	MAM	§	Wasserspitzmaus	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	MAM	§	Waldspitzmaus	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	MAM	§	Westigel	N	x	ja	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichsregelung									
5213	MAM IV	§§§	Wildkatze	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	MAM IV	§§	Zwergfledermaus	N	x	ja	(ja)	-									
5213	ODO	§	Blaue Federlibelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Blaufügel-Prachtlibelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Blaugrüne Mosaikjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Blutrote Heide libelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Braune Mosaikjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Fledermaus-Azurjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Frühe Adonisi libelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Gemeine Becherjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Gemeine Binsenjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Gemeine Heide libelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Gemeine Weidenjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Glänzende Smaragdlibelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Große Heide libelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Große Königs libelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Große Pechlibelle	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Hufeisen-Azurjungfer	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									
5213	ODO	§	Plattbauch	N	x	nein	nein	keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich und Wirkraum									

Tab. 2 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung

BP „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Stadt Daaden		Relevanz für den Wirkraum										Ausschlussgründe für die Art
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle FFH/VSR	Schutz	Artname	Status für TK 25	ARTEFAKT	Quelle			im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	
							eigene Kartierung	sonstige Quellen	Potentielle Lebensräume			
5213	ODO	§	Schwarze Heidelibelle		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	ODO	§	Westliche Keiljungfer		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	ORT		Waldgrille		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	PIS	V	Äsche		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	PIS	§	Bachneunauge		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	PIS	V	Barbe		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	PIS	II, V	Lachs		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	PIS	II	Groppe		N	x	nein	nein	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum	nein	keine geeigneten Habitats im Eingriffsbereich und Wirkraum
5213	REP	§	Blindschleiche		N	x	ja	ja	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung
5213	REP	§	Ringelnatter		N	x	ja	ja	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung
5213	REP	§§	Schlingnatter		N	x	ja	ja	ja	-	ja	-
5213	REP	§	Waldeidechse		N	x	ja	ja	ja	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung	nein	artenschutzrechtlich nicht prüfungsrelevant, ggf. Eingriffs-Ausgleichregelung
5213	REP	§§	Zauneidechse		N	x	ja	ja	ja	-	ja	-

AMP = Amphibien AVI = Avifauna COL = Käfer GAS = Schnecken LEP = Schmetterlinge MAM = Säugetiere ODO = Libellen ORT = Heuschrecken PIS = Fische REP = Reptilien
 § = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art §§§ = streng geschützte Art (EG-ArtSchVO Nr. 338/97) N = Nachweis (ja) = eingeschränkt, ggf. nur Nahrungsraum
 * = durch eigene Erfassungen im Raum Daaden nachgewiesen

Biebental, 27.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)